

- 4. Feb. 1965

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

13

Gesetz: ZPO § 233

Leitsätze:

Für/die von der Post bekanntgegebenen sogenannten "Amtlichen Brieflaufzeiten" ist nach den Regeln der Erfahrung zur Zeit in Betracht zu ziehen, daß die tatsächliche Beförderungsdauer eines Briefes in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen länger dauert, als es in den sogenannten "Amtlichen Brieflaufzeiten" angekündigt ist. Diese Gegebenheiten muß ein in Erlangen wohnender Rechtsanwalt berücksichtigen, wenn er an einem Freitag mittels einfachen Briefes eine Rechtsmittelschrift mit unvollständiger Anschrift aufgibt, die beim Bundesarbeitsgericht bis spätestens am darauffolgenden Samstag eingehen soll. Er muß daher in solchen Fällen, in denen eine Abweichung der tatsächlichen Beförderungszeit von den sog. "Amtlichen Brieflaufzeiten" und eine Versäumung der Revisionsfrist nach den Regeln der Erfahrung im Bereich des Möglichen liegt, entweder telegraphisch oder mittels Eilbriefes das Rechtsmittel einlegen (Abweichung von BSG AP Nr. 6 zu § 67 SGG). Anderenfalls liegt kein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO vor und ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist zu verweigern.

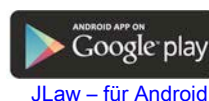
Aktenzeichen: 3 AZR 35/65

Beschuß des BAG vom 4. Februar 1965

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 35/65

5 Sa 182/64 N Bayern

13

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 4. Februar 1965 beschlossen:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bayern vom 13. November 1964
- 5 Sa 182/64 N - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

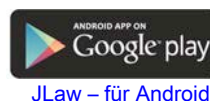
G r ü n d e:

I. Gegen das am 23. Dezember 1964 zugestellte Urteil des
Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte durch ihren in Er-
langen wohnenden Prozeßbevollmächtigten mit einem vom
22. Januar 1965 datierten Schriftsatz Revision eingelegt,
die am 25. Januar 1965 beim Bundesarbeitsgericht einge-
gangen ist. Der Brief, der die Revisionsschrift enthielt,
ist in Erlangen am 22. Januar 1965 um 12⁰⁰ Uhr von der Post

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

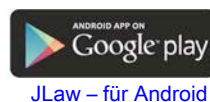
gestempelt worden und trug die Aufschrift "An das Bundesarbeitsgericht, 35 Kassel. Eilige Fristsache". Auf den entsprechenden Hinweis des Bundesarbeitsgerichts über den verspäteten Eingang der Revisionsschrift hat die Beklagte mit einem am 30. Januar 1965 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 29. Januar 1965 beantragt, ihr gegen die Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sie führt durch ihren Prozeßbevollmächtigten, der die Richtigkeit seiner Darstellung an Eides Statt versichert hat, aus, dieser habe die Revisionsschrift am 22. Januar 1965 noch vor 9⁰⁰ Uhr morgens beim Hauptpostamt Erlangen eingeworfen. Zuvor habe ihr Prozeßbevollmächtigter anhand des Winterfahrplanes der Bundesbahn für 1964/65 festgestellt, daß zwischen Nürnberg und Kassel täglich 11 Zugverbindungen bestehen. Deshalb habe er angenommen, daß der Brief mit der Revisionsschrift auf alle Fälle noch rechtzeitig am Samstag, dem 23. Januar 1965, beim Bundesarbeitsgericht in Kassel eintreffe, zumal er auf den Umschlag außen noch mit Maschinenschrift hatte vermerken lassen: "eilige Fristsache". Am 27. Januar 1965 habe ihm zudem der zuständige Postbeamte der Briefabgangsstelle in Erlangen (Postamt 2) mitgeteilt, daß ein in Erlangen am 22. Januar 1965 bis etwa 10⁰⁰ Uhr eingeworfener Brief normalerweise ab Erlangen mit Personenzug Nr. 1126 um 12¹⁰ Uhr abgehe, in Nürnberg um 12³⁷ Uhr ankomme und noch am 22. Januar 1965 um 18²⁸ Uhr in Kassel eintreffe. Da außerdem noch weitere Postzüge zwischen Nürnberg und Kassel verkehrten, müßte auch bei einem Fehler in der Postverteilung ein am 22. Januar 1965 vor 10⁰⁰ Uhr eingeworfener Brief spätestens in den frühen Morgenstunden in Kassel ankommen. Dieser Darstellung des Postbeamten entspreche es, daß ein vom Bundesarbeitsgericht am 26. Januar 1965 abgesandtes Schreiben vom 25. Januar 1965 den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ebenfalls bereits am 27. Januar 1965 um 7³⁰ Uhr erreicht habe und daß sein vom 29. Januar 1965 datierter und am 29. Januar 1965 um 12⁰⁰ Uhr in Erlangen unter Einschreiben zur Post gegebener Wiedereinsetzungsantrag beim Bundesarbeitsgericht auch bereits am 30. Januar 1965 eingegangen sei. Schließlich befinde sich beim Hauptpostamt Erlangen ein Anschlag u.a.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Inhaltes, daß Briefe, die in Erlangen bis spätestens 21³⁰ Uhr eingeworfen werden, regelmäßig am nächsten Tage mit der Frühzustellung in Kassel den Empfänger erreichen könnten.

II. 1. Gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 233 Abs. 1, § 552 ZPO ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die hier gegebene Versäumung der Revisionsfrist (§ 74 Abs. 1 ArbGG) dann zu gewähren, wenn eine Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle daran verhindert worden ist, die Revisionsfrist einzuhalten. Eine Verhinderung durch Naturereignisse scheidet im vorliegenden Fall aus. Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles selbst durch die äußerste, verständigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden kann (BAG 2,45 = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO; BAG AP Nr. 35 zu § 233 ZPO). Jedes, auch ein leichtes Verschulden schließt die Annahme eines unabwendbaren Zufalles aus, wobei eine Prozeßpartei für ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten einzustehen hat, wie sich aus § 232 Abs. 2 ZPO ergibt.

2. Im vorliegenden Fall ist nicht zur Überzeugung des Senates glaubhaft gemacht, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten jede verständigerweise zu erwartende Sorgfalt aufgewendet hat, um den fristgerechten Eingang der Revisionsschrift beim Bundesarbeitsgericht noch am 23. Januar 1965 sicherzustellen. Es mag zutreffen und soll zugunsten der Beklagten als glaubhaft gemacht unterstellt werden, daß bei normalem postalischem Beförderungsablauf ein am 22. Januar 1965 in Erlangen bis spätestens um 21³⁰ Uhr eingeworfener Brief in Kassel regelmäßig am 23. Januar 1965 noch mit der ersten Zustellung ausgetragen worden wäre und daß eine solche Zustellung in Kassel am 23. Januar 1965 erst recht regelmäßig dann erfolgt wäre, wenn der Brief in Erlangen bereits am Vormittag des 22. Januar 1965 eingeworfen worden ist. Das sind indessen nur die günstigsten Zustellungsmöglichkeiten, wie sie bei einem regelmäßigen



- 4 -

und ungestörten Postablauf gegeben sind. Erfahrungsgemäß muß aber ein Postbenutzer heute in Betracht ziehen, daß dieser Regelablauf der postalischen Beförderung oftmals nicht eingehalten wird und daß die tatsächliche Beförderungsdauer eines Briefes in vielen Fällen nicht den von der Postverwaltung in ihren sogenannten "Amtlichen Brieflaufzeiten" angekündigten günstigsten Beförderungsmöglichkeiten entspricht. Das muß einem Rechtsanwalt bekannt sein und dem muß ein sorgfältiger Anwalt auch Rechnung tragen. Es kann daher nicht der Ansicht des Bundessozialgerichts (vgl. AP Nr. 6 zu § 67 SGG) gefolgt werden, daß bereits bei einem fehlgegangenen Vertrauen auf die sogenannten "Amtlichen Brieflaufzeiten" die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sei.

Im vorliegenden Fall mußte aber der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zweierlei besonders bedenken, was an dem rechtzeitigen Eingang der Revisionsschrift beim Bundesarbeitsgericht Zweifel aufkommen lassen konnte: Bei einer nur geringfügigen Postfehlleitung mußte er in Betracht ziehen, daß der Brief am Samstag, dem 23. Januar 1965, in Kassel nicht mit der ersten und einzigen Zustellung ausgetragen werde bzw. vom Bundesarbeitsgericht am Samstag wegen des früheren Dienstschlusses nicht mehr im Laufe des frühen Nachmittags beim zuständigen Postamt abgeholt werden könne. Außerdem hatte er den Brief nur "An das Bundesarbeitsgericht, 35 Kassel" gerichtet. Die ordnungsgemäße Postanschrift des Bundesarbeitsgerichts lautet: "Bundesarbeitsgericht, 35 Kassel-Wilhelmshöhe, Graf Bernadotte-Platz 3". Infolge der unvollständigen Anschrift war nicht sichergestellt, daß der Brief nach seiner Bahnbeförderung schnellstens an das für das Bundesarbeitsgericht zuständige Postzustellamt Kassel-Wilhelmshöhe gelangte und dort noch vom Bundesarbeitsgericht um die Mittagszeit des 23. Januar 1965 abgeholt werden konnte. Bei gehöriger Sorgfalt hätte daher der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten entweder telegraphisch Revision einlegen oder zum mindesten den Brief mit "Eilpost" schicken müssen. Dann hätte der Brief unter Umständen noch im Laufe des Spätnachmittags oder des Abends des 23. Januar 1965 bis um 24⁰⁰ Uhr fristgerecht von

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Post in den Nachtbriefkasten des Bundesarbeitsgerichts gelegt werden können und die Frist wäre gewahrt worden. Die Anbringung des Schreibmaschinenvermerks auf dem Briefumschlag "eilige Fristsache" war dagegen eine völlig zwecklose Sicherungsvorkehrung, weil die Bundespost bei der Ausführung ihrer Beförderungstätigkeit derartigen vielfach bei Reklamesendungen üblich gewordenen Vermerken keine Beachtung schenkt.

3. Es ergibt sich somit zusammengefaßt, daß die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand deshalb zu verweigern ist, weil der verspätete Eingang der Revisionschrift nicht auf einem unabwendbaren Ereignis im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO beruht. Deshalb muß die Revision wegen ihres verspäteten Eingangs als unzulässig verworfen werden (§§ 74, 72 Abs. 3 ArbGG, §§ 554a, 552 ZPO).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Gröninger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)